

Am 26. Juni 1970 trank der Angeklagte in einer Gaststätte abends bis 23 Uhr mehrere Gläser Bier und Schnaps. Als er danach nach Hause kam, holte er sein Motorrad aus dem Keller und fuhr damit 1,5 km in Richtung Sch.-Straße. Auf der Rückfahrt bemerkte er beim Befahren einer leichten, unübersichtlichen Linkskurve in etwa 50 Meter Entfernung mehrere Fußgänger. Obwohl sich an dieser Stelle ein Gebotsschild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h befindet, fuhr er mit etwa 50 km/h weiter. Er leitete die Bremsung zu spät ein und erfaßte mit seinem Motorrad eine Fußgängerin. Es kam zu einem Sturz, die Geschädigte erlitt dabei eine Schädelbasisfraktur, die eine Lähmung der Gesichtsnerven zur Folge hatte.

Zur Zeit der Tat lag bei dem Angeklagten ein Blutalkoholwert von 1,49 Promille vor.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen nach §§ 196 Abs. 1 und 3 Ziff. 2, 200 Abs. 1, 63 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und entzog ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die unbegründet ist.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme richtig festgestellt. Seine Entscheidung bedarf jedoch einer Ergänzung.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten zutreffend wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit verurteilt! Die §§ 63, 64 StGB beruhen auf den in § 61 StGB festgelegten Grundsätzen der Strafzumessung. Sie werden im speziellen Fall angewandt, wenn eine mehrfache Gesetzesverletzung vorliegt. Die Grundsätze der Strafzumessung erfordern, vom strafrechtlich bedeutsamen Gesamtverhalten des Täters auszugehen. Bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen müssen daher alle verletzten Strafnormen zur Anwendung kommen, die das gesellschaftswidrige bzw. gesellschaftsgefährliche Verhalten des Täters charakterisieren. Die Verpflichtung, nach § 63 Abs. 1 StGB bei mehrfacher Gesetzesverletzung — hier Tateinheit — alle verletzten Strafnormen anzuwenden, ist nicht nur für die auszusprechende Hauptstrafe bedeutsam, sondern auch für die künftige mögliche Anwendung von Rückfallbestimmungen.

Die Anwendung aller verletzten Strafnormen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung und Bekämpfung der wiederholten Straffälligkeit notwendig. Wird ein Täter wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall ohne tateinheitliche Heranziehung des § 200 Abs. 1 StGB verurteilt, würde im Falle erneuter Straffälligkeit nach § 200 StGB die Strafverschärfung des § 200 Abs. 3 StGB nicht zur Anwendung kommen können. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, daß der Täter nach § 200 Abs. 1 StGB verurteilt oder von einem gesellschaftlichen Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Maßgeblich für die Anwendung der Rückfallbestimmungen sind nur die im Tenor des früheren Urteils bezeichneten Strafnormen. Lediglich eine Verurteilung nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist nicht rückfallbegründend i. S. von § 200 Abs. 3 StGB. Der insoweit verurteilte Täter würde im Falle erneuter Straffälligkeit nach § 200 StGB besser gestellt sein, als ein einschlägig vorbestrafter Täter, obwohl seine Vortat grundsätzlich schwerwiegender ist.

Das Kreisgericht hat bei der Strafzumessung alle dafür

wesentlichen Faktoren beachtet und zutreffend die im Gesetz angedrohte Mindeststrafe ausgesprochen. Nach den getroffenen Feststellungen liegen keine Gründe vor, die den Grad der Schuld erheblich zugunsten des Angeklagten mildern.

Die Gesamtumstände der Tat lassen eine außerordentliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB nicht zu. Für eine Verurteilung auf Bewährung ist deshalb kein Raum.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung enthält wichtige Grundsätze für die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Rückfallkriminalität auf dem Gebiet der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit. Sie stimmt mit dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das 32. Plenum über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechts (NJ 1971

S. 612 ff. [614]) hinsichtlich der tateinheitlichen Anwendung des § 200 StGB bei durch Alkohol beeinflussten Fahrten mit schwerem Verkehrsunfall überein. Ergänzend dazu soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß dieser Grundsatz nicht nur für den schweren Fall nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB gilt.

Die tateinheitliche Anwendung des § 200 StGB ist bei der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen auch dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung der Tatumstände Rücksichtslosigkeit als negative Einstellung zu den von der Gesellschaft gestellten Anforderungen nicht gegeben ist (vgl. z.B. Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urt. vom 17. Oktober 1969 — 712 S 212/69 — NJ 1970 S. 91). Das gleiche trifft auf die Fälle zu, in denen sich auf Grund der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3 StGB) und deshalb nur der Normalfall des § 196 StGB vorliegt (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 30. März 1970 — 3 BSB 61/70 — NJ 1970 S. 713).

Zuzustimmen ist auch dem zweiten Rechtssatz über die Anwendung der Rückfallbestimmung des § 200 Abs. 3 StGB in der ersten Alternative. Unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des schweren Falles nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 bzw. § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB bei vorangegangener Verurteilung nach §§ 176 Abs. 1 Ziff. 1, 177 StGB (alt) hat sich Neumann mit der Ansicht auseinandergesetzt, es komme allein auf den Inhalt der vorangegangenen Straftat an. Er wies nach, daß dies unzulässigerweise zur Neubewertung einer strafbaren Handlung zuungunsten eines Angeklagten führen könnte und daß andererseits konsequenterweise auch eine Korrektur zugunsten eines Angeklagten möglich sein müßte, wenn dieser das Vorliegen einer Gewalttat trotz ausdrücklich festgestellten Schuldspruchs bestreitet. Beides sei aber mit dem Prinzip der Rechtskraft einer Entscheidung als einer Garantie der Rechtssicherheit unvereinbar.

Aus diesen Erwägungen gibt der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts die gegen die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts Erfurt, eine frühere Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 49 StVO sei keine zur Strafverschärfung nach § 200 Abs. 3 StGB führende Vorstrafe (Urteil vom 28. April 1969 — 2 BSB 47/69 — NJ 1969 S. 478/), in der Anmerkung zu diesem Urteil vorgebrachten Bedenken auf. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bezirksgerichte Erfurt und Suhl ist also die Strafverschärfung wegen Rückfalls nach § 200 Abs. 3 (erste Alternative) nur dann anzuwenden, wenn der Tenor des früheren Urteils ausdrücklich die Verurteilung nach § 200 StGB mit umfaßt.

Dr. Rolf Schröder,
Richter am Obersten Gericht